

16. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

17. *bittet* die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds *erneut*, die Gesamtauswirkungen der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen weiter zu beobachten, fördert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und nimmt Kenntnis von der Offenlegung der von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten landesspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil der Rahmenleitlinien sind;

18. *stellt fest*, dass Ratingagenturen eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Zugang eines Landes zu den internationalen Kapitalmärkten und die Kosten der dort aufgenommenen Kredite geht, fordert in diesem Zusammenhang die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten, und stellt fest, dass bei den vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollten, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

19. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

20. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer einzugehen;

22. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

23. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements in Entwicklungsländern fortzusetzen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation und der Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/189

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.4, Ziff. 15)⁴⁰.

61/189. Internationales Jahr der Naturfasern 2009

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 25. November 2005 verabschiedeten Resolution 3/2005 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁴¹,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die in zahlreichen Ländern gewonnenen vielfältigen Naturfasern eine wichtige Einkommensquelle für die Bauern sind und daher als Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Beseitigung der Armut und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine wichtige Rolle spielen können,

1. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Naturfasern zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Begehung des Jahres in Zusammenarbeit mit Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern sowie die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-third Session, Rome, 19–26 November 2005* (C 2005/REP).

3. *fordert* die Regierungen und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge zu entrichten und das Jahr auch anderweitig zu unterstützen;

4. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge für das Jahr zu entrichten und es zu unterstützen;

5. *legt* allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, das Jahr dafür zu nutzen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Naturprodukte zu erhöhen.

RESOLUTION 61/190

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.4, Ziff. 15)⁴².

61/190. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/224 vom 22. Dezember 2004 und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse⁴⁵,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴⁷ und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktions-

programms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴⁸ und Kenntnis nehmend von dem *Least Developed Countries Report, 2004* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2004)⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁵⁰ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 27. September bis 2. Oktober und am 10. Oktober 2006 in Genf abgehaltene dreiundfünfzigste Tagung⁵² und seine vom 8. bis 11. Mai, vom 12. bis 15. Juni und vom 3. bis 10. Oktober 2006 in Genf abgehaltene dreiundzwanzigste Sondertagung⁵³,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungsländer in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung angewiesen sind,

höchst besorgt darüber, dass trotz des jüngsten Anstiegs einiger Rohstoffpreise die tieferen Ursachen für tendenziell rückläufige Preise anderer Rohstoffe, einschließlich Problemen in Bezug auf die Angebotskapazität, Schwierigkeiten bei der wirksamen Beteiligung an Wertschöpfungsketten und die mangelnde Diversifizierung der Produktions- und Exportbasis, nicht angegangen wurden, was viele Entwicklungsländer daran hindert, vollen Nutzen aus den derzeitigen positiven Bedingungen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass der Rohstoffhandel ein grundlegender Bestandteil des internationalen Handels ist,

Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels⁵⁴ enthaltenen Zielen sowie von dem Ergebnis-

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁷ A/CONF.191/13, Kap. II.

⁴⁸ Siehe Resolution 61/1.

⁴⁹ United Nations publication, Sales No. E.04.II.D.27.

⁵⁰ African Union, Dokument AU/Min/Com/Decl.Rev.1.

⁵¹ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁵² A/61/15 (Part IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

⁵³ A/61/15 (Part III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/eln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html_nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/eln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html_nnn=true (Aktionsplan).